



BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bundesministerium für Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
BfG
BAW

nachrichtlich:

BSH, BOS, BRH

Wirtschaftsbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
- Amt für Strom- und Hafenbau -

☎ (02 28) Datum
3 00 - 42 11 20. Februar 1998

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn-Bad Godesberg

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

W 13/W 14/02.50.10/5 VA 98

Vorbereiten und Durchführen baulicher Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- Mitwirkung der Bundesanstalten für Wasserbau und für Gewässerkunde im Zusammenhang mit Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

VV-WSV 2107 Entwurfsaufstellung, Ausgabe 1992
Erlaß BW 21/02.50.10/42 VA 96 vom 17. Juni 1996
Erlaß W 6 - 6155VA 65 vom 7. September 1965

Anlage

Hiermit wird die Einschaltung der Bundesanstalten zur fachlichen Beratung (Gutachtenerstellung, Beratungsleistungen) der Unterbehörden wie folgt geregelt:

Grundsätzlich werden Aufträge an die Bundesanstalten durch die planenden bzw. bauaufsichtlich verantwortlichen Unterbehörden erteilt. Eine Genehmigung einzelner Aufträge durch die Mittelbehörden ist nur dann erforderlich, wenn der Auftrag im Grundsatz noch nicht in eine abgestimmte fachliche Gesamtkonzeption der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (z.B. Arbeitsprogramme der BAW/BfG) einzuordnen ist und gleichzeitig gesetzte Prioritäten der regionalen Konzeption berührt werden.

VV-WSV 2104, 1.3, 10. Erg., 07/98

H Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 610, 614, 618
Bahn: 66
Haltestelle:
Robert-Schuman-Platz

P Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telex: 885 700 bmvd
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PGiroA Köln
(BLZ 370 100 50)

Mit dem Einschalten der Bundesanstalten sollen deren spezielle Kenntnisse und Erfahrungen genutzt werden, insbesondere wo dies zur Qualitätssicherung, zur Integration in überregionale Aufgaben und Abhängigkeiten, zur Gewährleistung einheitlicher Standards bezüglich Technik, Qualität und Untersuchungsaufwand oder aufgrund bauaufsichtlicher Anforderungen erforderlich ist.

Entsprechend der Bedeutung einzelner Maßnahmen werden deshalb Auftragskategorien von 1 bis 3 vorgegeben, denen alle Aufträge der Unterbehörden für Gutachten und Beratungsleistungen zuzuordnen sind. Diese Zuordnung wird im Rahmen der laufenden Abstimmung der Arbeitsprogramme der Bundesanstalten mit den Auftraggebern, ggf. unter Einbeziehung der Mittelbehörden vorgenommen; bei Fragen der überregionalen fachlichen Steuerung wird das BMV eingeschaltet.

- Aufträge der Kategorie 1 sind wegen der besonderen Bedeutung durch die Bundesanstalten zu bearbeiten. Die Bundesanstalten können zur Bearbeitung Dritte hinzuziehen.
- Aufträge der Kategorie 2 werden erst nach erfolgter Abstimmung mit BAW/BfG von den Unterbehörden an Dritte vergeben, um ggf. noch erforderlichen Steuerungsbedarf - oder die Sicherstellung von Ergebnissen bzw. Daten - durch die Bundesanstalten zu berücksichtigen. Aufträge der Kategorie 2 können auch durch die Bundesanstalten bearbeitet werden, wenn trotz aller internen Ausgleichsmaßnahmen einzelne Referate temporär über freie Kapazitäten verfügen.
- Aufträge der Kategorie 3 werden ohne Beteiligung der Bundesanstalten von den Unterbehörden direkt an Dritte vergeben.

Um die Einordnung in o.g. Kategorien zu erleichtern, wird eine Liste mit Entscheidungskriterien beigelegt. Die Kriterien für die Abteilungen M und IT der BAW werden gesondert eingeführt bzw. fortgeschrieben.

Davon unberührt bleibt die laufende „Ad-hoc-Beratung“ der Unterbehörden sowie die Beratung der Mittelbehörden (Prüfebene) und des BMV durch die Bundesanstalten.

Über Ihre Erfahrungen bei der Anwendung - insbesondere der Entscheidungskriterien - bitte ich um Bericht bis 31. Dezember 1999.

Die gemachten Erfahrungen werden auch bei der anschließend beabsichtigten Vorbereitung einer zukunftsorientierten Dienstpostenbemessung berücksichtigt.

Der Bezugsersaß vom 7. September 1965 wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß wird in die Erlaßsammlungen VV-WSV 2104, Abschnitt 1.3 und VV-WSV 2201, Abschnitt 1.9 aufgenommen.

Im Auftrag

Kraft



Beglaubigt:


Angestellte

Kategorie 1: Bearbeitung durch BAW/BfG

- Fragestellung erfordert
 - vertiefte, nicht an allen Stellen der WSV vorgehaltene Spezialkenntnisse im Verkehrswasserbau
 - gebündelte, interdisziplinäre Fachkompetenz und spezielle fachliche Erfahrungen zur ganzheitlichen Analyse und Bearbeitung WSV-spezifischer Fragestellungen
 - die Berücksichtigung WSV-spezifischer Anforderungen, weil kein Regelwerk vorhanden ist.

- Problemlösung ist besonders relevant in Hinsicht auf
 - verkehrspolitische Entscheidungen
 - Sicherheit und Gebrauchsfähigkeit der Wasserstraßen und ihrer Anlagen
 - Veränderungen der Flußmorphologie
 - ihre übergeordnete technische, wirtschaftliche oder ökologische Bedeutung für die WSV
 - das Regelwerk der WSV

- Gutachterliche Tätigkeit einer zentralen Fachstelle - auch im Hinblick auf fachliche Kontinuität und einheitliche Standards - im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfahren,
 - die wasserstraßenspezifische Methoden erfordern,
 - von hoher rechtlicher Bedeutung für die WSV sind

- Bearbeitung akuter Probleme von hoher politischer und technischer Bedeutung („Feuerwehr“)

Kategorie 2: fachtechnische Beratung durch und Rückkopplung mit BAW/BfG

- Standardaufgaben für WSV, jedoch wegen
 - fachtechnischer Besonderheiten oder des Schwierigkeitsgrades
 - interdisziplinärer Zusammenhänge
 - fachlich eingeschränkter vorhandener Regelwerke/Standards
 - der Bedeutung der Erfahrungen für die WSV auch im Sinne der Qualitätssicherung
 - ggf. vorhandener regionaler Detailkenntnisse bei Drittenist eine fachwissenschaftliche Beratung und Rückkopplung der Ergebnisse erforderlich.

- Langfristige, spezifische WSV-Aufgaben, die eine fachliche Kontinuität unter Berücksichtigung laufender, überregionaler Erfahrungen auch im Hinblick auf deren Weiterentwicklung erfordern.

Kategorie 3: ohne Beteiligung der BAW/BfG

- Routineaufträge ohne besonderes Gefahrenpotential/Risiko für die WSV, soweit nicht den Kategorien 1 und 2 zuzuordnen
- in sich geschlossene, nicht (verkehrs)wasserbaulich ausgerichtete Fragestellungen
- fachlich begrenztes Problem, das von einem dafür kompetenten Dritten bearbeitet werden kann
- Problem ist mit allgemeinen Verfahren/technischen Standards regional wirtschaftlich lösbar
- Probleme, für deren Lösung regionale spezielle Kenntnisse Dritter allein maßgebend sind.